

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 71.

Mittwoch den 11. März.

1868.

Quittung.

Für die Abgebrannten zu **Johanngeorgenstadt** sind der unterzeichneten Kreis-Direction neuerdings wieder nachverzeichnete Gaben zur Weiterbeförderung zugegangen, über welche hierdurch öffentlich dankend quittirt wird.
Leipzig, am 9. März 1868.

Königliche Kreis-Direction.
v. Burgsdorff.

22 ^{1/2} 5 \mathcal{L} für ein verkauftes Concertbillet; 2 ^{1/2} 5 ^{1/2} 4 \mathcal{L} durch den Zauber der Musik und den Reiz eines Gummischuhpaares den Taschen der Löwenkellergäste entlockt; 5 ^{1/2} von einer gütigen Geberin für die Dichtungen von A. v. Berlepsch; 3 ^{1/2} am Fastnachtsdienstag in der Thalia gesammelt; 21 ^{1/2} 23 ^{1/2} von einigen Schülern und Schülerinnen der Leichmannschen Privatschule für den Schulbau in Johanngeorgenstadt ges.

32 ^{1/2} 20 ^{1/2} 9 \mathcal{L} ,
1378 = 28 = 9 = Lt. früherer Quittungen.
1411 ^{1/2} 19 ^{1/2} 8 \mathcal{L} Sa. Sarm.

Bekanntmachung.

Das Betreten des Exercierplatzes während der Uebungen der Garnison ist, mit alleiniger Ausnahme der an seinen Grenzen hinlaufenden Fußwege verboten.

Zu widerhandelnde haben Geld- oder Gefängnißstrafe, nach Befinden auch sofortige Inhaftnahme zu gewärtigen.

Leipzig, am 7. März 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleichner.

Zur heutigen Tagesordnung der Stadtverordneten kommen hinzu:

Gutachten des Bau-Ausschusses über Abbruch und Verkauf des Reithauses, sowie ein Gutachten desselben Ausschusses für nicht-öffentliche Sitzung.
Joseph.

Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen von den noch übrigen **Bauparzellen** des vormaligen **Holz- und Bauhofes** folgende:
Parzelle Nr. II. von ca. 2171 \square E. an der Sternwartenstraße,
= IX. = 2293 = Bauhofstraße,
= X. = 2238 = Bauhof- und Turnerstraße,
Parzelle Nr. XI. von ca. 1675 \square E. an der Turnerstraße,
= XII. = 1671 = = =
= XIII. = 1667 = = =
nach Abbruch der z. B. darauf noch stehenden Gebäude an die Meistbietenden zu verkaufen und soll zu diesem Zwecke deren Versteigerung **Donnerstag den 12. März d. J. von Vormittags 10 Uhr an** auf dem Rathhause stattfinden.

Es wird damit pünctlich zur angegebenen Stunde begonnen und die Licitation bezüglich jeder einzelnen Parzelle geschlossen werden, sobald weitere Gebote darauf nicht mehr erfolgen. Die Versteigerungsbedingungen und der Parzellirungsplan liegen in unserem Bauamte (Rathhaus 2. Etage) zur Einsichtnahme aus.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Cerutti.

Petition des Städtischen Vereins zu Leipzig,

den Gesetzentwurf über die Geschwornengerichte und die Bildung der Geschwornen-Listen betreffend.

Bekanntlich wurde, wie wir in Nr. 65 gelegentlich des Referats über die letzte Sitzung des Städtischen Vereins erwähnten, einstimmig der Beschluß gefaßt, hinsichtlich einer Reformation des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfs über Einführung der Geschwornengerichte eine Petition an die Ständeversammlung zu entwerfen und mit deren Ausführung Herrn Advocat Rudolph Schmidt im Verein mit dem Vorsitzenden des Vereins, Herrn Stadtrath Häckel zu beauftragen. Die genannten Herren haben nun mit lobenswerthem Eifer sich der gestellten Aufgabe unterzogen und eine, den Wünschen des Vereins durchaus entsprechende Petition verabsaßt, welche wir in ihrem Wortlaute nachstehend folgen lassen:

An die Ständeversammlung
des Königreichs Sachsen zu Dresden.

Der Entschluß der Königlichen Staatsregierung, auch in Sachsen Geschwornengerichte einzuführen, ist im ganzen Lande mit umso mehr Freude und Befriedigung aufgenommen worden, als nach den Darlegungen der Fachmänner die hierüber vorgelegten Gesetzentwürfe mehrfache und wesentliche Vorzüge vor den Geschwornengesetzen anderer Länder enthalten.

Im Gegensatz hierzu ist es um so schmerzlicher empfunden worden, daß gerade in derjenigen Beziehung, welche für die Gemeinden des Landes die wichtigste ist, in Betreff der Bildung der Geschwornenlisten, der Entwurf ein Verfahren in

Vorschlag bringt, welches den weittragenden Segen, den man allseitig von der Einführung jenes Instituts erwartet, größtentheils zu verkümmern geeignet ist.

Nach dem Entwurfe sollen

1) die Stadträthe und Gemeindevorstände zunächst alle zu Geschwornen überhaupt gesetzlich Befähigten in Urlisten zusammenstellen, und dieselben an das Gerichtsammt des Sprengels einsenden (mit Ausnahme der wenigen Bezirksgerichtsstädte, in welchen diese Listen unmittelbar an den Director des Bezirksgerichts gelangen.)

2) Der Gerichtsamtmann gibt sodann sämtliche Urlisten seines Sprengels an den Bezirksgerichtsdirector ab, unter Beifügung eines, der Angabe von Gründen nicht bedürftigen Gutachtens darüber, wer nach seinem, des Gerichtsamtmanns Ermessen zum Geschwornen vorzugsweise befähigt ist.

3) Nach Eingang sämtlicher Urlisten wird ein Wahlausschuß berufen, bestehend aus dem Bezirksgerichtsdirector, der ersten Magistratsperson und dem Stadtverordnetenvorstand der Bezirksgerichtsstadt, und sechs (drei ländlichen und drei städtischen) Gemeindevorständen, welche der Bezirksgerichtsdirector nach seinem Belieben bestimmt.

4) Dieser Wahlausschuß bildet aus sämtlichen Urlisten die Bezirksliste, indem er auf je 500 Einwohner einen Geschwornen ernennt.

5) Aus sämtlichen Bezirkslisten wählt dann der Präsident der letzten Schwurgerichtssitzung oder der Bezirksgerichtsdirector nach seinem Gutdünken 150 Geschworne aus, welche die Jahresliste bilden.